



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Auswirkungen der Gesundheitsreform auf privat versicherte Beamte und Angestellte des Landes

1. Mit welchen besonderen Belastungen müssen privat versicherte Beamte und Angestellte des Landes dadurch rechnen, dass
 - sie die künftige Steuerfinanzierung beitragsfrei mitversicherter Kinder und Ehegatten in der GKV mitfinanziert werden müssen, obwohl sie ihre Kinder und Ehegatten nach wie vor ohne Steuerzuschuss privat absichern müssen?
 - die Versicherungsbeiträge für je nach Prognose zwischen 30% und 50% angehoben werden müssen, um die zu erwartende Unterfinanzierung des der PKV systemfremden Basistarifs gegenzufinanzieren?
 - sie mit ihren Krankenkassenbeiträgen die Mitnahme von Altersrückstellungen der bisher Privatversicherten bei einem Versicherungswechsel mitfinanzieren müssen?

Antwort:

- Eine abgabenrechtliche Verknüpfung zwischen dem an die gesetzlichen Krankenkassen gezahlten Bundeszuschuss mit der beitragsfreien Mitversicherung von Kindern und Ehegatten in der GKV besteht nicht. Vielmehr wird der Bundeszuschuss aus allgemeinen Steuermitteln zum Ausgleich der Aufwendungen der gesetzlichen Krankenversicherung für gesamtgesellschaftliche Aufgaben gewährt.

- Prognosen, der Basistarif führe zu Beitragssteigerungen in Höhe von 30 oder mehr Prozent, können nicht nachvollzogen werden. Mehraufwendungen, die im Basistarif aufgrund von Vorerkrankungen entstehen, weil dort Risikoausschlüsse oder –zuschläge nicht gestattet sind, werden zunächst auf Versicherte im Basistarif selbst umgelegt. Eine etwaige Mehrbelastung für die in anderen Tarifen der PkV Versicherten ergibt sich dann, wenn das Beitragsvolumen der Versicherten im Basistarif durch die vorgesehene Beitragsbegrenzung nicht ausreicht. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.
 - Die Mitnahme von Alterungsrückstellungen bei PKV - Versicherten mit vor dem 1. Januar 2009 abgeschlossenen Verträgen wurde im GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz auf den Zeitraum des ersten Halbjahres 2009 und auf den Wechsel in den Basistarif eines anderen Unternehmens beschränkt. Erfahrungen über mögliche Belastungen verbleibender Versicherter mit sog. "Altverträgen" durch die Mitnahme der Alterungsrückstellungen wechselnder Versicherter liegen noch nicht vor.
2. Ist von Seiten der Landesregierung vorgesehen, Beihilfeleistungen nur noch analog zu den Leistungen eines noch einzuführenden sog. „Basistarifs“ der PKV zu gewähren?

Antwort:

Nein.